



Musikschule Schanfigg

Statuten des Vereins Musikschule Schanfigg

Allgemeines

Art. 1

Name: Unter dem Namen Musikschule Schanfigg besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.

Sitz: Der Sitz befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Zweck: Der Verein setzt sich zum Ziel, den Musikunterricht im Schanfigg zu fördern und zu unterstützen.

Art. 4

**Geschlechts-
bezeichnung:** Die Bezeichnung männlicher Personen und Funktionen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder: Vereinsmitglieder können werden:
a) Regionsgemeinden
b) Natürliche Personen
c) Juristische Personen des privaten Rechts
d) Kollektivmitglieder
Für einen Elternteil der Musikschüler (bis zum 16. Altersjahr) und für erwachsene Musikschüler, sowie für Lehrkräfte ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Art. 6

Beiträge: Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und zur Unterstützung des Musikunterrichtes hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

Aufnahme: Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgt die Aufnahme automatisch.

Art. 8

Austritt: Der Austritt ist dem Präsidenten in Beachtung der halbjährigen Frist bis am 30. Juni des laufenden Vereinsjahres mündlich wenn möglich schriftlich bekannt zu geben. Wird der Jahresbeitrag, trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. (Art. 70ff ZGB)

Art. 9

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 10

**Ausscheidende
Mitglieder:** Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren sämtlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Haftung: Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 12

- Organe:** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 13

- Aufgaben:** Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und der Schulleitung
 - d) Behandlung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Schulleitung
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - h) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes, der Schulleitung und der Kontrollstelle
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens

Art. 14

- Einberufung:** Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 15

- Stimmrecht:** Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder und juristische Personen des privaten Rechts sind berechtigt, einen Vertreter mit einer Stimme zu delegieren. Die Mitgliedsgemeinden werden mit zwei Delegierten mit je einer Stimme vertreten.

Art. 16

- Beschlüsse:** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

- Wahlen:** Bei Wahlen ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, es sei denn, es werde die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17

- Protokoll:** Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 18

- Aufgaben:** Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

Art. 19

- Zusammensetzung:** Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Präsident, Aktuar und Kassier. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 20

- Zeichnungsberechtigt:** Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Rechnungverkehr zeichnet der Kassier allein.

Art. 21

- Spesen:** Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung.

Kontrollstelle

Art. 22

Kontrollstelle: Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder in die Kontrollstelle, welche jährlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu Händen der Generalversammlung vorlegen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Schlussbestimmung

Art. 23

**Vermögens-
Verwendung:** Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten durch die Generalversammlung vom 31. März 2005 sind alle Bestimmungen der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 1995, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Die Präsidentin:

Susanna Caluori

Die Aktuarin:

Cornelia Mattli